



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 634.000.004-00135

Bearbeiter Holger Fuchs

Durchwahl 2728

An die Leiterinnen und Leiter
der Staatlichen SchulämterIhr Zeichen
Ihre Nachricht

per E-Mail

Datum 23. April 2020

Verpflichtende Abordnungen von Lehrkräften von Gymnasien und Gesamtschulen an Grundschulen zur Deckung der Einstellungsbedarfe an Grundschulen

Vorbemerkungen

Die Zahl der den hessischen Schulen zur Verfügung stehenden Stellen hat sich in den vergangenen 20 Jahren trotz im Vergleich gesunkener Schülerzahl deutlich erhöht. Nie standen den hessischen Schulen mehr Stellen zur Verfügung. Allein seit 2014 sind im Schulbereich rund 5.100 neue Stellen geschaffen worden. Besondere und langfristig nicht vorausplanbare Effekte, wie beispielsweise eine gestiegene inner- und außereuropäische Zuwanderung etwa im Zuge von Flüchtlingsbewegungen, haben unter anderem zu diesem Stellenaufwuchs beigetragen. Damit ist in den vergangenen Jahren auch der Einstellungsbedarf gestiegen, der in diesem und in den kommenden Jahren anhaltend hoch bleiben wird. Gleichzeitig hat die Zahl der am Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden ausgebildeten Lehrkräfte mit dem wachsenden Bedarf nicht bezogen auf jedes Lehramt Schritt gehalten. Betroffen hiervon sind insbesondere die Grundschulen, für die das Angebot ausgebildeter Lehrkräfte nach wie vor unter dem Bedarf liegt.

Das Kultusministerium hat daher schon in der Vergangenheit zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Lehrkräfteversorgung im Grundschulbereich sicherzustellen. Dies gelang kurzfristig vor allem dank der Bereitschaft älterer Kolleginnen und Kollegen, ihren Ruhestandseintritt aufzuschieben oder als Pensionäre mit einem befristeten TV-H-Vertrag an die Schule zurückzukehren, sowie dank der Bereitschaft von Teilzeitlehrkräften, ihren Arbeitsumfang aufzustocken. Des Weiteren sind es vor allem grundständig ausgebildete Gymnasiallehrkräfte, die entweder nach der ersten Staatsprüfung den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen oder nach der zweiten Staatsprüfung den Einstieg in eine umfangreiche Weiterbildung zum Erwerb einer dem Lehramt an Grundschulen gleichgestellten Qualifikation wählen, die mittelfristig die Personalsituation an den Grundschulen mit ihrem vollen Deputat verbessern. Hinzu kommt der Aufwuchs der Studienkapazitäten, der seit 2017 sukzessive mit den hessischen Universitäten vereinbart wurde und langfristig, beginnend ab dem Jahr 2025, zu einer merklichen Entlastung führen wird.

Trotz der bisher ergriffenen Maßnahmen, das Lehrkräfteangebot im Grundschulbereich

kurz- mittel- und langfristig zu erhöhen, ist weiterhin mit Blick auf die kommenden Schuljahre mit einer herausfordernden Situation der Personalversorgung der Grundschulen zu rechnen. Zum einen setzt sich der Trend inzwischen wieder steigender Schülerzahlen fort; zum anderen sind die sukzessive Einführung einer zusätzlichen Deutschstunde, die geplante Verpflichtung der Vorlaufkurse ab dem Schuljahr 2021/2022 und der Ausbau von Ganztagsangeboten wichtige Maßnahmen, die zur Verbesserung der Bildung unserer Kinder und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie an den Schulen umgesetzt werden sollen und zu zusätzlichen Einstellungsbedarfen führen. Vor diesem Hintergrund sind weitere Anstrengungen zur Personalbedarfsdeckung erforderlich. Zu den neu ergriffenen zusätzlichen Maßnahmen gehört beispielsweise die Ermöglichung des Quereinstiegs in den Schuldienst an Grundschulen mit nur einem Fach ab dem 1. Februar 2021.

Mit Hilfe dieser Vorkehrungen erschien die Herausforderung bislang zwar groß aber zu bewältigen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie bringen nun allerdings weitere Nachteile für die Lehrkräfteversorgung mit sich, die noch vor Kurzem von niemanden vorhersehbar waren und daher in den bisherigen Planungen noch nicht berücksichtigt werden konnten. Insbesondere ist bei einem Fortgang der Pandemie damit zu rechnen, dass bereits im Schuldienst befindliche Lehrkräfte, sofern sie zu den Risikogruppen gehören, nicht in gleicher Weise für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen wie in Zeiten vor der Pandemie. Kurzfristig wirksame Maßnahmen, wie die Gewinnung von Pensionären, die sich bislang als sehr effektiv erwiesen und einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lehrkräfteversorgung zu leisten imstande waren, werden im Falle fortbestehend hoher Gesundheitsrisiken für Ältere im kommenden Schuljahr nicht mehr dieselben Effekte erzielen können.

Aus diesen Gründen müssen wir davon ausgehen, dass zum kommenden Schuljahr ein zusätzlicher Personalbedarf entsteht, der sich mit den bisher in Kraft gesetzten und geplanten Maßnahmen allein nicht kompensieren lässt. Um die Lehrkräfteversorgung sicherstellen zu können, wollen wir bereits heute entsprechende Vorsorge treffen.

Da sich derzeit auf der Rangliste noch viele Bewerberinnen und Bewerber für das Gymnasiallehramt um eine Festanstellung bemühen, soll ergänzend zu den zuvor genannten Maßnahmen auf Grundlage des Solidaritätsprinzips eine kurzfristig wirkende Möglichkeit geschaffen werden, dass sich Schulen und Schulformen in Zeiten personeller Herausforderungen, die durch die Corona-Krise noch verstärkt werden, durch Abordnungen gegenseitig unterstützen. Solange im Ranglistenverfahren noch ausreichend Bewerberinnen und Bewerber von Gymnasiallehrkräften in einem Schulamtsbereich vorhanden sind, soll die Versorgung der Grundschulen durch Abordnung von Gymnasiallehrkräften unterstützt und die Versorgung der abordnenden Schulen durch Ersatzstellen sichergestellt werden.

Festlegungen

- Zur Abordnung verpflichtet im Sinne dieses Erlasses sind grundsätzlich alle allgemeinbildenden öffentlichen Schulen mit einem gymnasialen Bildungsgang in der Sekundarstufe I, sofern ihr Mindestmaß an Versorgung (Summe der Zuweisungen aus Grundunterricht und Deputate) gewährleistet ist.
- Verpflichtende Abordnungen von Gymnasien oder Gesamtschulen an Grundschulen erfolgen nur zu Beginn eines Schul- oder Halbjahres.

- Das Verfahren zu den verpflichtenden Abordnungen von Lehrkräften von Gymnasien oder Gesamtschulen soll für den Schuljahresstart bis zum Beginn der Sommerferien und für den Halbjahresstart bis zum Beginn der Weihnachtsferien des jeweiligen Schuljahres abgeschlossen sein, um den abordnenden Schulen Planungssicherheit für die Unterrichtsverteilung des kommenden Schuljahres bzw. -halbjahres zu geben.
- In den genannten Zeiträumen soll eine möglichst hohe Zahl an Abordnungen an Grundschulen und Einstellungen für Gymnasien und Gesamtschulen unter Abwägung der individuellen Bedarfe der Schulen vor Ort umgesetzt werden.
- Für jede verpflichtende Abordnung erfolgt grundsätzlich eine Ersatzbeschaffung unter Berücksichtigung des Fachbedarfs der abordnenden Schule, falls die abordnende Schule nicht überbesetzt ist.
- Wenn es an der Grundschule um die Deckung des Mindestmaßes an Versorgung (Summe der Zuweisungen aus Grundunterricht und Deputate) geht, kann auch eine Abordnung ohne Realisierung eines Ersatzes erfolgen, sofern das Mindestmaß der Versorgung der abordnenden Schule unter Berücksichtigung des Fachbedarfs nicht gefährdet ist.
- Weitere Einstellungsmöglichkeiten für gymnasiale Lehrkräfte zur Vertretung und Abordnung an Grundschulen ergeben sich auch nach Abschluss des Verfahrens der verpflichtenden Abordnungen über Ausschreibungen für Stellen der mobilen Vertretungsreserve.
- Weitere freiwillige Abordnungen von Gymnasien oder Gesamtschulen an Grundschulen können zu jeder Zeit im Einvernehmen der Beteiligten erfolgen.

Regelungen für die Grundschule

- Das Verfahren zu verpflichtenden Abordnungen von Lehrkräften von Gymnasien oder Gesamtschulen kommt dann zum Tragen, wenn das Lehrkräfte-IST in der Prognose zum Schuljahres- oder Halbjahresbeginn an der Grundschule unter dem zugewiesenen Soll an Pflichtstunden liegt und alle anderweitigen Möglichkeiten zur Einstellung von qualifiziertem Personal (auch bewährten TV-H-Kräften unter Beachtung der Vorgaben des Teilzeit- und Befristungsgesetzes) ausgeschöpft wurden. Von einer Anstellung von Lehrkräften mit Lehramt an Gymnasien im Rahmen von befristeten TV-H-Verträgen an Grundschulen ist dabei vor Ablauf des Schuljahres abzusehen. Die Schulleitung der Grundschule nimmt bezüglich des verbliebenen offenen Bedarfs Kontakt mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt auf.
- Gymnasiallehrkräfte sollen nach Möglichkeit schwerpunktmäßig im Grundunterricht der Jahrgangsstufen 3 und 4 eingesetzt werden. Zusätzlich sollen sie möglichst nicht im Anfangsunterricht Mathematik oder Deutsch eingesetzt werden.
- Die Einstellung von Lehrkräften mit Lehramt an Grundschulen hat immer Vorrang, selbst wenn sich die Einstellungsmöglichkeit erst kurz vor Schuljahresbeginn ergibt und die Abordnung einer Gymnasiallehrkraft bereits eingeplant wurde. Die Abordnung wäre entsprechend aufzuheben.

Regelungen für die abordnende Schule

- Die verpflichtende Abordnungsquote bezieht sich auf die Schule und nicht auf die einzelne Lehrkraft (Schulquote).
- Das maximale verpflichtende Abordnungsvolumen für Gymnasien und Kooperative Gesamtschulen beträgt zwei Pflichtstunden pro Stelle der Grundunterrichtsversorgung in der Sekundarstufe I des gymnasialen Bildungsganges. Bei Integrierten Gesamtschulen beträgt das maximale Abordnungsvolumen 0,6 Pflichtstunden pro Stelle der Grundunterrichtsversorgung in der Sekundarstufe I.
- Jedes Gymnasium und jede Gesamtschule erstellt einen Abordnungsplan in Höhe des Pflichtstundenumfangs des oben definierten maximalen Abordnungsvolumens. Der Abordnungsplan ist dem jeweiligen Staatlichen Schulamt vorzulegen, er muss zudem die Namen und Fächerkombinationen der für eine Abordnung vorgesehenen Lehrkräfte und bzw. oder die Fächerkombination der Ranglistenanforderung mit dem Vorrangmerkmal „Bereitschaft zur Abordnung in die Grundschule für mindestens vier Jahre und zur Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung“ gemäß Ergänzungserlass zum Einstellungserlass enthalten und ist die Voraussetzung für die Freigabe von Planstellen zur Einstellung von Lehrkräften an der abordnenden Schule.
- Das zuständige Staatliche Schulamt prüft auf der Grundlage des Abordnungsplans in jedem Einzelfall die Voraussetzungen der Abordnung gemäß § 25 Hessisches Beamtengesetz (HBG) und erlässt nach Anhörung der Lehrkraft die Abordnungsverfügung. Als dienstliche Gründe i.S.d. § 25 HBG sind der auf andere Weise nicht zu deckende dringende Personalbedarf an der jeweiligen Grundschule und die anders nicht zu gewährleistende Unterrichtsversorgung an dieser Schule zugrunde zu legen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Wahrnehmung der Tätigkeit als Grundschullehrkraft aufgrund ihrer Berufsausbildung der abzuordnenden Lehrkraft mit gymnasialem Lehramt auch i.S.d. § 25 Abs. 2 Satz 1 HBG zumutbar ist. Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Lehrkraft, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.
- Falls das Gymnasium oder die Gesamtschule Lehrkräfte im Umfang von mindestens einer halben Stelle an Grundschulen abordnet, erhält sie eine unbefristete Einstellungsmöglichkeit.
- Für Lehrkräfte, die vorrangig eingestellt wurden, weil sie ihre Bereitschaft zur Abordnung an eine Grundschule gemäß Erlass betreffend „Ergänzende Regelung zur Gewinnung von Lehrkräften für den Unterricht an Grundschulen“ erklärt haben, besteht eine Fortbildungspflicht. Für weitere Bestandslehrkräfte, die an Grundschulen abgeordnet sind, ist die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen gewünscht.
- Kurzzeitige Überbesetzungen an abordnenden Schulen, die dadurch entstehen, dass eine bereits geplante Abordnung doch nicht umgesetzt werden kann und bereits eine Ersatzeinstellung erfolgte, werden durch das Hessische Kultusministerium toleriert.

Regelungen zum Abstimmungsverfahren zwischen Grundschulen, abordnenden Schulen und den zuständigen Staatlichen Schulämtern

- Personalversorgungsgespräche zwischen Schulamt und den Gymnasien bzw. Gesamtschulen sowie zwischen Schulamt und den Grundschulen sind kontinuierlich durchzuführen.
- Verpflichtende Abordnungen von Gymnasien oder Gesamtschulen an eine Grundschule müssen im Einvernehmen von beiden Schulleitungen umgesetzt werden. Falls kein Einvernehmen hergestellt werden kann, entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt. Eine verpflichtende Abordnung von Lehrkräften mit Fächern, bei denen ein Ersatz durch Neueinstellung oder auch durch Änderung der Unterrichtsverteilung für die abordnende Schule nicht gewährleistet werden kann, ist nicht zulässig.
- Die verpflichtende Abordnung erfolgt in der Regel an eine Grundschule, die Schülerinnen und Schüler an die Stammschule der Lehrkraft abgibt. Vor allem in Ballungsräumen werden sich Schülerinnen und Schüler einer Grundschule auf mehrere Gymnasien oder Gesamtschulen mit gymnasialem Bildungsgang verteilen. Die Auswahl der abordnenden Schule wird durch das SSA unter Berücksichtigung der Kriterien Fachbedarf, Entfernung und bereits erbrachtes Abordnungsvolumen getroffen. Bei allseitigem Einvernehmen kann die Abordnung ebenfalls an eine Grundschule erfolgen, die in unmittelbarer Nähe zum Wohnort der betroffenen Lehrkraft liegt, auch wenn diese Grundschule im Regelfall keine Schülerinnen oder Schüler an die Stammschule der Lehrkraft abgibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Heike Jäger